



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Gemeindeamt
Gemeinderecht

lic. iur. Corinne Schärer
Juristische/r Sekretär/in mbA

Wilhelmstrasse 10
Postfach
8090 Zürich
zh.ch/gaz

Direktwahl +41 43 259 83 27
corinne.schaerer@ji.zh.ch

Unsere Referenz: 2025-3227/CS

Per E-Mail an:

roberto.froehlich@bauma.ch
Politische Gemeinde Bauma
Herr R. Fröhlich
Dorfstr. 41
8494 Bauma

Zürich, 28 Oktober 2025

TEILREVISION GEMEINDEORDNUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE BAUMA / VORPRÜFUNGSBERICHT

Sehr geehrter Herr Fröhlich

Mit Online-Formular haben Sie uns am 23. September 2025 die Vorlage für eine Teilrevision der Gemeindeordnung (GO) der eingangs erwähnten Gemeinde zur Vorprüfung zukommen lassen. Gerne nehmen wir nachfolgend Stellung.

VORBEMERKUNGEN

Soweit wir Vorschläge für die Formulierung von Bestimmungen der Gemeindeordnung unterbreiten, werden wir jeweils auf die entsprechenden Formulierungen der Muster-gemeindeordnung "Politische Gemeinde - Versammlungsgemeinde" vom April 2025 (MuGO) verweisen. Diese kann unter diesem Link bzw. zh.ch > Politik & Staat > Gemeinden > Gemeindeorganisation heruntergeladen werden.

Vorliegend handelt es sich um eine Teilrevision der Gemeindeordnung. Wir weisen darauf hin, dass in diesem Fall der Grundsatz der Einheit der Materie zu berücksichtigen ist. Demnach dürfen Materien ohne sachlichen Zusammenhang nicht miteinander zu einer einzigen Teilrevision verbunden werden. Dies würde die freie Willensäusserung der Stimmberechtigten gefährden. Mit der vorliegenden Teilrevision soll die vorbereitende Gemeindeversammlung abgeschafft, die eigenständige Sozialkommission in eine unterstellte Sozialkommission umgewandelt, die Zuständigkeit für Einbürgerungen verändert und weitere, kleinere Anpassungen vorgenommen werden. Gemäss unserer Einschätzung besteht vorliegend ein Risiko, dass in einem Streitfall die Verletzung der Einheit der Materie und somit der Abstimmungsfreiheit erfolgreich gerügt werden könnte.

Wir empfehlen deshalb, die vorliegende Teilrevision in mehrere Teilrevisionen aufzuteilen oder eine Totalrevision vorzunehmen. Letztlich ist aber der Entscheid, die Teilrevi-

sion in dieser Form zur Abstimmung zu unterbreiten, dem Gemeindevorstand überlassen und hat keine Auswirkungen auf das Genehmigungsverfahren.

Werden im Rahmen einer Teilrevision eine oder mehr Artikel, Buchstaben oder Ziffern aufgehoben, empfehlen wir dringend die ursprüngliche Nummerierung nicht zu verändern. Die Beibehaltung der bestehenden Nummerierung trägt wesentlich zur Transparenz und damit zur Rechtssicherheit bei. Es lässt sich so jederzeit einfach feststellen, welches Recht zu welchem Zeitpunkt galt. Dies ist vor allem in einem Rechtsmittelverfahren von grosser Bedeutung. Aufgehobene Artikel (z.B. 40 GO) oder Ziffern (z.B. Art. 6 Ziff. 3) sollten erkennbar gemacht werden. Dies kann beispielsweise durch die Bemerkung «aufgehoben» erfolgen. Im Übrigen vgl. Kapitel VI MuGO S. 62, 63.

ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Art. 28 Finanzbefugnisse (Gemeinderat)

Abs. 2 Ziff. 6 sieht vor, dass bei Anlagen sinngemäss die Grundsätze der Vermögensverwaltung im Rahmen einer umfassenden Beistandschaft zu beachten sind. [Die Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft](#) (SR. 211.223.11) regelt die Anlage und die Aufbewahrung von Vermögenswerten, die im Rahmen einer Beistandschaft oder einer Vormundschaft von einer Mandatsträgerin oder einem Mandatsträger verwaltet werden. Die Verordnung enthält keine Regelungen für Personen unter umfassender Beistandschaft, sondern regelt die Verwaltung der Anlagen anhand der persönlichen Verhältnisse und Bedürfnisse der betroffenen Person (vgl. Art. 6, 7). Unklar ist, ob Art. 28 Abs. 2 Ziff. 6 GO tatsächlich auf die Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft Bezug nimmt. Sofern dies zutrifft, ist ebenso unklar, wie eine sinngemässe Anwendung der Verordnung auf eine Gemeinde aussehen würde.

Wir empfehlen, aus Gründen der Rechtssicherheit in Art. 28 Abs. 2 Ziff. 6 GO genauere Angaben darüber zu machen, nach welchen Regeln die Anlagen der Gemeinde zu verwalten sind.

Art. 50 Übergangsregelung zur Änderung vom

Die heute geltende Gemeindeordnung sieht eine Sozialbehörde als eigenständige Kommission vor. Gemäss Entwurf für die neue Gemeindeordnung soll die Sozialbehörde in eine unterstellte Kommission umgewandelt werden. Diese Umwandlung sollte auf Amtsdauerbeginn stattfinden, denn die Auflösung einer eigenständigen Kommission während einer Amtsdauer ist ungewöhnlich und könnte insbesondere zur Folge haben, dass die Gemeinde den Behördenmitgliedern, die ihre Amtsdauer nicht zu Ende bringen können, Entschädigungen zahlen muss.

Wir empfehlen dringend, dass die Mitglieder der Sozialbehörde ihre Amtsdauer zu Ende bringen können. In diesem Fall würde eine Übergangsbestimmung in der Gemeindeordnung notwendig, die wie folgt lauten könnte: "Bis zum Ende der Amtsdauer 2026-2030 besteht die Sozialbehörde als eigenständige Kommission weiter." Alternativ könnte der Gemeinderat die Bestimmungen über die Sozialbehörde erst auf Amtsdauerbeginn 2030 in Kraft setzen.



Schlussbemerkung

Für die Genehmigung der Teilrevision benötigen wir die folgenden Unterlagen:

- Teilrevidierte Bestimmungen der Gemeindeordnung (Dokument, das ausschliesslich die Bestimmungen enthält, welche geändert, gelöscht oder neu hinzugefügt wurden. Im Anschluss an diese Bestimmungen sind das Datum der Urnenabstimmung und die Unterschriften von Gemeindepräsident sowie Gemeindeschreiberin anzufügen) vgl.

[Beispiel](#)

- Vollständige Gemeindeordnung nachgeführt mit neuen Bestimmungen
- Rechtskraftbescheinigung

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen. Gerne stehen wir für Fragen zur Verfügung (abwesend mittwochs).

Freundliche Grüsse

lic. iur. Corinne Schärer

Informationen zum Genehmigungsverfahren finden Sie auf der [Webseite des Kantons Zürich](#).